

Erneute Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der
SAVA und dem Kernkraftwerk“ der Stadt Brunsbüttel

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 214 Abs. 4
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs.3 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ wurde am 23.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht und somit am 24.07.2018 rechtskräftig. Er enthielt jedoch einen Mangel, der im ergänzenden Verfahren gem. § 214 BauGB geheilt werden kann. Die Heilung betrifft den gesamten Geltungsbereich, so dass der Plan nach erneutem Verfahren rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan mit den ergänzten und geänderten Teilen am 22.02.2023 gemäß § 10 BauGB erneut als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 75 wird wie folgt umgrenzt:

im Norden:	durch den Vorfluter 0202 südlich der Fährstraße,
im Osten:	durch die Otto- Hahn- Straße,
im Süden:	durch die Kohlelagerflächen und
im Westen:	durch die Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 27.03.2023 in der Brunsbütteler Zeitung und im Internet zum B-Plan 75 ist damit hinfällig.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ der Stadt Brunsbüttel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird rückwirkend zum 24.07.2018 in Kraft gesetzt.

Alle Interessierten können den ergänzten Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 28.03.2023

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**